# **DoKumentationsManagement**

## Netzauskunft Hinweis Grundwasserschutzgebiet



Stand: 01.03.2023

### 1. Grundsätzliches

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Dem vorsorgenden **Schutz der Trinkwasserressourcen** kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Zum Wohl der Allgemeinheit und im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sind diese vor Verunreinigungen (nachteilige Veränderung der chemischen, biologischen oder physikalischen Beschaffenheit des Grundwassers) und sonstigen Beeinträchtigungen besonders zu schützen.

Im Bereich von **Wasserschutzzonen** kann durch wassergefährdende Stoffe sowie Abwässer, die in den Boden gelangen, das Grundwasser und somit das Trinkwasser verunreinigt werden, wodurch Gefahr für Mensch und Umwelt entsteht. Gleiches gilt für Baumaßnahmen, die die natürliche Schutzwirkung des Untergrundes für das Grundwasser beeinträchtigen können. Aus diesem Grund sind besondere **Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen sowie Verhaltensregeln** erforderlich.

Die **Schutzzone III** (Weitere Schutzzone) muss den Schutz des genutzten Grundwassers vor weitreichenden Verunreinigungen und Beeinträchtigungen, insbesondere durch nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe, gewährleisten.

Die **Schutzzone II** (Engere Schutzzone, 50-Tage-Grundwasser-Fließzeit gemäß DVGW W101) muss zusätzlich den Schutz des genutzten Grundwassers vor Verunreinigungen, insbesondere durch Krankheitserreger, und vor Beeinträchtigungen, die die Wassergewinnungsanlage aufgrund geringer Fließdauer oder strecke erreichen können, gewährleisten.

Die **Schutzzone I** (Fassungsbereich) muss den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

Wassergefährdende Stoffe sind u. a.: Säuren, Laugen, Kraftstoffe, insbesondere Dieselkraftstoff, mineralische und synthetische Öle, Kühlschmierstoffe, Farben, Lacke. Darüber hinaus zählt Schmutz- und Mischwasser (Abwasser) dazu, welches aus Kanalisationen austreten und im Erdreich versickern oder auf andere Weise in das Grundwasser gelangen kann.

Der **rechtliche Hintergrund** ist die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen "Wasserwerk Bürstädter Wald" ausgestellt vom Regierungspräsidium Darmstadt und Verkündigung am 23. Februar 1984 im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

### 2. Schutzmaßnahmen für Arbeiten in den Schutzzonen

#### 2.1. Schutzmaßnahmen für Arbeiten in den Schutzzonen III / III A

- Grundwasserschädigende Stoffe, wie z. B. Treibstoffe und Materialien wie z. B. phenolhaltige Isolieranstriche, auslaugbare Betonzusatzstoffe oder Verfüllmaterialien sowie schädlich auswirkende auslaugbare Baustoffe, dürfen nicht eingesetzt werden und in den Untergrund gelangen.
- Geräte und Maschinen sind vor Einsatz auf technisch einwandfreien Zustand (z. B. Dichtigkeit von Getriebe, Tank, Leitungen) zu überprüfen.
- Geräte und Maschinen sind möglichst mit "biologisch schnell abbaubaren" Hydraulikölen und Schmierstoffen auszurüsten. In jedem Fall sind bei längerfristigen Einsätzen von Geräten und Maschinen Hydrauliköle und Schmiermittel zu verwenden, die die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 nicht überschreiten. Der Einsatz von Biodiesel ist zu bevorzugen.
- Bei Einsätzen (auch kurzfristig) von Geräten und Maschinen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, sind gesonderte Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählen wiederholende Zustandsüberprüfungen (mindestens jeweils vor einem Arbeitseinsatz) sowie das Einsetzen und Vorhalten von Auffangwannen direkt am Einsatzort. Die Zustandsprüfungen sind zu dokumentieren (Datum und Unterschrift).

### Netzauskunft

### **Hinweis Grundwasserschutzgebiet**

Stand: 01.03.2023



- Es sind nur Maschinen und Geräte an den Einsatzort zu bringen, die unmittelbar zum Arbeiten notwendig sind.
- ◆ Das Betanken von Fahrzeugen und Geräten sollte grundsätzlich außerhalb der Wasserschutzzonen erfolgen. Sollte das Betanken im Wasserschutzgebiet vom Arbeitsablauf her unumgänglich sein, so darf dies nur auf flüssigkeitsdichten Unterlagen durchgeführt werden.
- Treibstoffe, Öle und Fette müssen sicher in überdachten Auffangwannen gelagert werden.
- In arbeitsfreien Zeiten z. B. nachts, an Wochenenden und Feiertagen, sind Maschinen und Geräte nach Möglichkeit außerhalb der Wasserschutzzonen zu parken.
   Sollte dies nicht möglich sein, sind die Maschinen und Geräte auf versiegelten (wasserdichten) Flächen abzustellen.
- Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (z.B. Bindemittel, Schaufel, Folie) bereit zu halten.
  Im Schadensfall ist unverzüglich das Ordnungsamt der Stadt Bürstadt Tel. 06206 / 701 0 sowie die EWR-Netzleitstelle Tel. 0800 1848840 zu informieren.
  Die durchgeführten Maßnahmen zur Schadensminimierung und -behebung sind zu protokollieren und zu dokumentieren (u.a. Datum, Unterschrift, Bilder).
- Der Eingriff in die belebte Bodenzone ist so gering wie möglich zu halten. Die Grundwasserüberdeckung sollte im Allgemeinen bzw. nach Abschluss von Baumaßnahmen nicht dauerhaft verändert werden.
- Kanäle und Schächte sind absolut dicht herzustellen. Die Dichtigkeitsprüfungen sind gemäß den jeweils gültigen Vorschriften durchzuführen und zu dokumentieren.

#### 2.2. Zusätzliche Schutzmaßnahmen für Arbeiten in den Schutzzonen II / I

- In den Zonen II und I sind auch bei kurzfristigen Maschineneinsätzen die unter 2.1 genannten Anforderungen hinsichtlich Art der Betriebsstoffe insbesondere des Einsatzes "biologisch schnell abbaubarer" Hydrauliköle zu erfüllen.
- Vor, während und nach dem Arbeitseinsatz sind diesbezüglich Überprüfungen vorzunehmen und zu dokumentieren. Geeignete Auffangwannen sind vorzuhalten und im Bedarfsfall einzusetzen.
- Das Lagern von Baustoffen, Treibstoffen, Ölen, Fetten usw. sowie Erstellen von Baustelleneinrichtungen (z. B. Sanitäre Einrichtungen) sind in den Zonen I und II nicht gestattet.
- Sollte das Betanken in der Zone II vom Arbeitsablauf unvermeidbar sein, so muss dies auf versiegelten Flächen mit untergelegter flüssigkeitsundurchlässiger Folie (wannenförmig) ausgelegt
  werden. Die regelmäßige Kontrolle der Betankung ist zu dokumentieren (Datum, Unterschrift).
  Das Betanken in Zone I ist untersagt.
- In arbeitsfreien Zeiten z. B. nachts, an Wochenenden und Feiertagen, sind die Maschinen und Geräte außerhalb der Zone II auf versiegelten Flächen abzustellen. Nicht umzusetzende Geräte sind in Auffangwannen, welche gegen Eintritt von Niederschlägen geschützt sind, abzustellen. Das Abstellen in Zone I ist untersagt.
- Kanäle und Schächte innerhalb der Zone II sind wiederkehrend auf Dichtigkeit zu prüfen. Ein Nachweis ist der EWR Netz GmbH auf Verlangen vorzulegen. Das Errichten von Kanälen und Schächten in Zone I ist untersagt.

### 3. Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist zu melden!

Schäden, bei denen eine Grundwasser-Verunreinigung nicht ausgeschlossen werden kann, sind bei den folgenden Stellen unverzüglich zu melden.

- ◆ Dezernat III, Bürgernahe Dienstleistungen, Allgemeine Sicherheit und Ordnung, Rathausstraße 2 in 68642 Bürstadt, Tel: 06206 / 701- 0, Mail: Ordnungsamt@buerstadt.de
- EWR-Netzleitstelle unter Tel: 0800 1848840



## 4. Übersichtsplan der Schutzzonen ums EWR-Wasserwerk Bürstadt

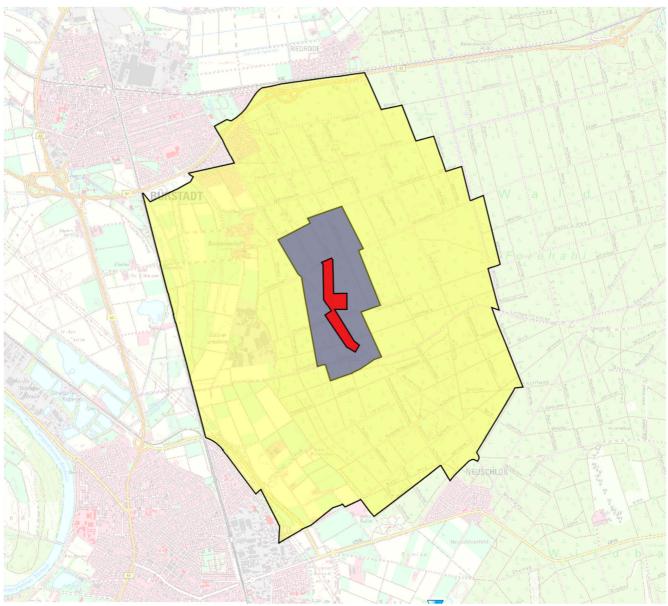


Abbildung 1: Wasserschutzgebiet (WSG) im Bereich des EWR-Wasserwerks Bürstadt

Zone I

Zone II

Zone IIIA